

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1402 -

Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAwG M-V)

A Problem

Die Kommunen des Landes und die Rechtsaufsichtsbehörden über die Kommunen sehen sich infolge des noch immer andauernden Infektionsgeschehens der derzeitigen Corona-Pandemie mit dem Problem konfrontiert, dass sich bestimmte Regelungen der Kommunalverfassung in Abhängigkeit von der Ausprägung der epidemischen Lage als hinderlich für eine effiziente Bewältigung der Pandemie unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der demokratischen Beschlussorgane erweisen können. Betroffen sind vor allem die Regelungen zum Sitzungsgeschehen. Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in den Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen, Verbandsversammlungen und ihren Ausschüssen erfordert eine persönliche Anwesenheit der Mandatsträger und muss weitgehend für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die bisherigen Erkenntnisse haben jedoch gezeigt, dass das Infektionsgeschehen durch Hygieneregeln allein nicht aufgehalten werden kann. Für die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedeutet dies, sich selbst und auch die interessierte Öffentlichkeit einem Infektionsrisiko aussetzen zu müssen, wollen sie ihrem demokratischen Auftrag gerecht werden, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Zudem sieht sich die Haushaltswirtschaft der Kommunen mit dem Problem konfrontiert, dass die möglichen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie weiterhin nur eingeschränkt planbar sind. Darüber hinaus ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Energiesektor zudem die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie in den Blick zu nehmen. Dies betrifft auf kommunaler Ebene insbesondere die Sicherstellung der Liquidität kommunaler Versorgungsunternehmen, die ebenfalls haushaltsrechtliche Erleichterungen erfordern kann, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen und die Liquidität kommunaler Versorgungsunternehmen zu sichern.

Die Geltung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021, mit dem der Landtag bestimmte Regelungen der Kommunalverfassung vorübergehend modifiziert hat, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen sowie die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Interesse einer effizienten Bewältigung der Pandemie zu gewährleisten, war aufgrund des Ausnahmecharakters der Bestimmungen auf das Jahr 2021 beschränkt, sodass das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten ist. Zwar hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung von der in dem Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, die Fortgeltung der Ausnahmebestimmungen durch Rechtsverordnung für das Jahr 2022 zu bestimmen, mit der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2022 vom 16. Dezember 2021 Gebrauch gemacht. Jedoch tritt auch diese Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und beinhaltet keine Möglichkeit, die bisher geltenden Regelungen auch über das Jahr 2022 hinaus anzuwenden. Die weitere Entwicklung der epidemischen Lage, insbesondere mit Blick auf mögliche Virusvarianten, ist derzeit aber noch nicht valide abschätzbar.

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält für den Fall, dass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in einer Rechtsverordnung bestimmt, dass die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert, Erleichterungen im Hinblick auf Sitzungsformen und Beschlussverfahren kommunaler Vertretungsorgane.

Es wird in die Entscheidungsfreiheit der Vertretungsorgane gestellt, das Gebot der Sitzungsöffentlichkeit dadurch zu erfüllen, dass die Sitzung audiovisuell in einen Raum in der Körperschaft oder über allgemein zugängliche Netze übertragen wird. Dadurch könnten unmittelbare Kontakte zwischen der Gruppe der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und einer unbestimmten Öffentlichkeit vermieden werden, ohne dass die gebotene Teilhabe an der Willensbildung unterbleibt.

Um den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden sowie den sonstigen Verbänden, für welche die in Bezug genommenen organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung anwendbar sind, eine Aufrechterhaltung der Sitzungen ihrer Gremien unter noch weitergehender Reduzierung von Kontakten zu ermöglichen, wird ihnen darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

Dies schließt die Einbeziehung auch nur einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ein, die sich beispielsweise deshalb nicht zum Sitzungsort begeben können, weil ihnen dies durch Anordnungen der Gesundheitsbehörden untersagt ist oder aber sie ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 haben.

Durch Paragraph 2 Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, dass Einwohnerinnen und Einwohner ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen im Rahmen der Fragestunde in Textform stellen oder sich via Chat für die Dauer der Fragestunde zuschalten und so die Gelegenheit haben, in Echtzeit mit der Gemeindevertretung zu kommunizieren.

Der Gesetzentwurf sieht zudem im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft vorübergehende Standardabsenkungen und Verfahrenserleichterungen für die kommunalen Organe und Verwaltungen vor, um deren Handlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 sicherzustellen. Diese werden, insbesondere mit Blick auf die nur eingeschränkte Planbarkeit möglicher finanzieller Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie, von bestimmten haushaltswirtschaftlichen Vorgaben der Kommunalverfassung entlastet. Durch die inhaltliche Beschränkung der Ausnahmebestimmungen auf pandemiebedingte Haushaltsentwicklungen sind diese dem Grunde und dem Umfang nach auf das Erforderliche begrenzt. Für das Haushaltsjahr 2024 können die Ausnahmebestimmungen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der epidemischen Lage verlängert werden.

In Paragraph 4 enthält der Gesetzentwurf ferner eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung haushaltsrechtlicher Erleichterungen sowie Ausnahmeregelungen für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, sofern dies für die Versorgungssicherheit mit Energie erforderlich ist, insbesondere um drohenden Liquiditäts- und Versorgungsengpässen kommunaler Energieversorgungsunternehmen zeitnah begegnen zu können.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Kommunale Körperschaften, die von den Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des Sitzungsgeschehens Gebrauch machen, müssen den finanziellen Aufwand für die Beschaffung und den Betrieb von Videokonferenz- und Übertragungstechnik tragen, der nicht beziffert werden kann.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1402 mit den folgenden Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
4. Im neuen Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Nur solange eine Rechtsverordnung nach Satz 1 in Kraft ist, dürfen Sitzungen entsprechend Absatz 1 und 2 durchgeführt werden. Auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 gerichtete Grundsatzbeschlüsse können die Gemeinden auch unabhängig von der Rechtsverordnung nach Satz 1 treffen.“
5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

Schwerin, den 24. November 2022

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 34. Sitzung am 7. Oktober 2022 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAwG M-V)“ auf Drucksache 8/1402 in Erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in seiner 22. Sitzung am 27. Oktober 2022 beschlossen, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu eröffnen. Die wesentlichen Ergebnisse der Stellungnahmen werden in Punkt II ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 24. November 2022 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zugestimmt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung dargelegt.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat den Gesetzesentwurf begrüßt und keine Änderungsvorschläge geäußert.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erklärt, ein Änderungsbedarf werde bereits in der Überschrift des Gesetzes, aber auch in den einzelnen Verordnungsermächtigungen gesehen. Es werde angeregt, die Worte „ab dem Jahr 2023“ an den Schluss der Überschrift zu setzen. Zum Umlaufverfahren nach Paragraph 2 Absatz 4 werde begrüßt, dass es nun nicht vorheriger Beschlussfassung bedürfe, um dieses Instrument anzuwenden.

Man habe aber erkennen können, dass das Umlaufverfahren oft nicht zu Beschlüssen geführt habe, weil sich Gremienmitglieder nicht in der gebotenen Zeit zurückgemeldet hätten. Es sei unverhältnismäßig, aus diesem Schweigen eine Willenserklärung zu konstruieren, wonach damit das Verfahren nicht gewollt sei. Gerade von gewählten Gemeindevertretern könne man verlangen, sich aktiv zu äußern, um ihren Willen auszudrücken. Auch in Präsenzsitzungen könne der Wille der Mitglieder, die gar nicht erscheinen, nicht in irgendeiner Weise gewichtet werden. Es werde deshalb angeregt, Paragraph 2 Absatz 4 Satz 2 folgendermaßen umzuformulieren: „Die Beschlussfassung setzt voraus, dass kein Mitglied widerspricht.“ Damit könnten nur tatsächliche aktive Willenserklärungen der Gemeindevertreter das Umlaufverfahren verhindern und keine bloße Nichterklärung. Der zweite Halbsatz in Paragraph 2 Absatz 4 Satz 2 („gesetzliche Regelungen über die von der Beschlussfassung erforderliche Mehrheit bleiben unberührt“) sei überflüssig, da es um die Abstimmungen zur Sache und nicht um die Zustimmung zum Verfahren gehe. Insofern sollte auf diese Formulierung, die unklar sei, verzichtet werden. In Paragraph 3 Absatz 1 sollten nach „während der SARS-CoV-2-Pandemie“ die Wörter „und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie“ eingefügt werden. In Paragraph 3 Absatz 1 Satz 4 solle ein folgender Satz 2 aufgenommen werden: „Das gilt auch für überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen, die deshalb nicht geleistet werden können, weil Einzahlungen und Erträge wegen der Energiekrise ausbleiben.“. Im organisationsrechtlichen Teil hätten sich Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse bereits bewährt. Die durch diese Videokonferenzen ermöglichten Hybridsitzungen seien allerdings in kleineren Gemeinden schwer durchzuführen, weil dort die technischen und personellen Ressourcen fehlten. Ebenso hätten sich die haushaltsrechtlichen Maßnahmen bewährt, weil sie Aufwände gespart hätten. Die Übertragung auf den Haupt- bzw. Kreisausschuss sei relativ selten vorgenommen worden und im Hinblick auf die Rechtsprechung des bayerischen Verfassungsgerichtshofes zu den sogenannten Ferienausschüssen nach bayerischem Recht, auch rechtlich risikobehaftet. Insofern sei nachvollziehbar, dass diese Übertragungsmöglichkeiten im jetzigen Gesetzentwurf nicht mehr aufgenommen worden seien. Zur Rechtssicherheit solle in allen Paragraphen jedoch auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie aufgenommen werden. In der Vergangenheit habe man erkennen können, dass die Deutung verschiedener Pandemiezahlen sich verändert habe und diesbezügliche Beschlüsse des Landtages zu spät gekommen seien und damit die Kommunen nicht frühzeitig so handlungsfähig gemacht hätten, wie es wünschenswert gewesen wäre. Insofern sei es schwierig, der Landesregierung weitere Voraussetzungen für den Erlass von Verordnungen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen seien, an die Hand zu geben. Die Kommunen würden diese Instrumente nicht leichtfertig nutzen. Insbesondere die Abweichung von organisationsrechtlichen Vorschriften werde die Ausnahme bleiben. Präsenzsitzungen seien nur zum Teil durch die im Gesetzentwurf genannten Instrumente zu ersetzen. Vor allem im ländlichen Raum seien diese Instrumente wenig eingesetzt worden, weil das persönliche Treffen durch kein Instrument angemessen ersetzt werden können. Die haushaltsrechtlichen Instrumente dürften insbesondere für schnelle Beschaffungen im Rahmen der Energiesicherheit genutzt werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, die besondere Pandemiesituation mit dem Verbot persönlicher Begegnungen habe dazu geführt, dass keine Gemeindevertreter-, Hauptausschuss-, Kreisausschuss- oder Ausschusssitzungen mehr hätten stattfinden können. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern habe Ende des Jahres 2020 ein Sondergesetz geschaffen, das für die Pandemiezeitläufe eine Abweichung von den organisationsrechtlichen Vorschriften vorgesehen habe. Es seien ein Umlaufverfahren und digitale Varianten für Sitzungen kommunaler Gremien ermöglicht worden. Diese Varianten würden nun zum Ende des Jahres 2022 auslaufen. Es sei eine Verlängerung für das nächste Jahr erforderlich, weil die Pandemie noch in Bewegung sei. Darüber hinaus könne zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass es im Energiebereich erhebliche Herausforderungen geben werde. Da die Energieversorgung und die Daseinsvorsorge in Mecklenburg-Vorpommern weitgehend durch Stadtwerke und kommunal getragene Unternehmen erfolge, könnten einzelne Stadtwerke die Unterstützung ihres kommunalen Gesellschafters benötigen. Auch dafür sollten Möglichkeiten geschaffen werden, welche sich jeweils der konkreten Notlage anpassen müssten. Diesbezüglich werde eine Verordnungsermächtigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vorgeschlagen, um auf veränderte Lagen sehr schnell und flexibel reagieren zu können. Wenn eine Kommune bislang ihrem Stadtwerk zusätzliches Eigenkapital habe zuführen wollen, seien dafür ein Nachtragshaushalt und eine Genehmigung für den Nachtragshaushalt durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich gewesen. Das benötige jedoch eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten. Wenn die Geschehnisse für ein Stadtwerk sehr kurzfristig zu Liquiditätsproblemen führten, könne es dann bereits zu spät sein. Bei einer Verschärfung dieser besonderen Situation gehe es darum, als Innenministerium schnell handlungsfähig zu sein. Es gehe daher um eine Sicherstellung der kommunalen Selbstverwaltung sowohl unter Pandemiebezug als auch unter dem Bezug der sich aktuell abzeichnenden Energiemangellage.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ausgeführt, durch die drei in dem Gesetzentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen gebe das Parlament als Landesgesetzgeber Gesetzgebungszuständigkeiten ab. Verordnungsermächtigungen müssten, um verfassungsmäßig zu sein, hinreichend bestimmt sein. In Bezug auf Paragraph 2 Absatz 5 sei fraglich, wann genau die durch das Corona-Virus verursachte epidemische Lage Abweichungen von den organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordere und anhand welcher Parameter dies festgelegt werde. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in Paragraph 3 Absatz 5 stelle sich die Frage, wann genau Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erforderlich seien, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung wegen der Pandemie aufrechtzuerhalten. Bezüglich der Verordnungsermächtigung in Paragraph 4 müsse geklärt werden, in welchen Situationen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie Abweichungen von haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung erforderlich seien. Diese Dinge gingen nicht klar genug aus dem Gesetzentwurf hervor.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat antwortet, wenn alle Sachverhalte bekannt wären, könnte der Gesetzgeber selbst agieren. Verordnungsermächtigungen ermöglichen aber eine größere Flexibilisierung, indem sie einen Handlungsrahmen vorgäben. In dieser Hinsicht sei das Bundesverfassungsgericht in 70 Jahren Rechtsprechung ziemlich gefestigt und verlange, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Dinge selbst regle.

Die wesentlichen Dinge seien in dem Gesetzentwurf erhalten. Paragraph 1 beschreibe klar das Ziel des Gesetzes, nämlich verschiedene Handlungsfähigkeitsvarianten sowohl in der kommunalen Selbstverwaltung als auch in der Haushaltsführung und Haushaltsbewirtschaftung zu ermöglichen. Die Frage der Energieversorgungssicherheit der Bevölkerung in der jeweiligen Kommune werde mit der Energiemangellage und mit coronabedingten Beeinträchtigungen kombiniert. Die Konkretisierung sei hinreichend. Der Vorteil einer Rechtsverordnungsermächtigung sei gerade, dass man ein Stück weit in die sich entwickelnden und dynamischen Prozesse sowie parallel in die sich entwickelnden wissenschaftlichen Hinweise hinein agieren könne. Dies erfolge aber im Hinblick auf den vom Gesetzgeber gegebenen klaren Handlungsauftrag, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung bei gewissen Punkten und der kommunalen Energieversorgungssicherheit unter der Maßgabe, dass Corona sie beeinträchtigen könne und man dann reagieren müsse, aufrechtzuerhalten. Von daher gehe man davon aus, dass die Konkretisierung im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinreichend sei.

Die Fraktion der CDU hat angeführt, dass es richtig sei, das Gesetz zu verlängern. Es habe sich in der Praxis bewährt, insbesondere was hybride Sitzungen für Ausschüsse oder Gemeindevertretungen anbetreffe. Dies sollte auch außerhalb der Pandemie möglich sein, was aber erst in der Kommunalverfassung geregelt werden müsse.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP dem Paragraphen 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu § 2

Die Fraktion der SPD hatte beantragt:

„§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe ‚Absatz 5 Satz 1‘ jeweils durch die Angabe ‚Absatz 4 Satz 1‘ ersetzt.
2. Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
4. Im neuen Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Nur solange eine Rechtsverordnung nach Satz 1 in Kraft ist, dürfen Sitzungen entsprechend Absatz 1 und 2 durchgeführt werden. Auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 gerichtete Grundsatzbeschlüsse können die Gemeinden auch unabhängig von der Rechtsverordnung nach Satz 1 treffen.“

5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe ‚Absatz 1 bis 5‘ durch die Angabe ‚Absatz 1 bis 4‘ ersetzt.“

Die beantragende Fraktion hat dazu ausgeführt, der Änderungsantrag ihrer Fraktion betreffe die Möglichkeit, nach Paragraph 2 Absatz 4 Umlaufbeschlüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu fassen. Das halte man für nicht geboten, da man mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der digitalen Sitzungsführung ermögliche. Die Regelung in Paragraph 2 Absatz 4 sei eventuell für die großen Gebietskörperschaften gut umsetzbar und auch wünschenswert. Allerdings sei der Begriff „Angelegenheiten einfacher Art“ nicht definiert und könne dazu führen, dass darunter mehr subsumiert werde, als wünschenswert sei. Dies sollte nicht noch befördert werden, indem Umlaufbeschlüsse für Angelegenheiten einfacher Art ermöglicht würden. Dem Gebot der Öffentlichkeit werde in der Kommunalverfassung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Dazu stehe die Möglichkeit, Beschlüsse nicht öffentlich fassen zu können, im Widerspruch. Die übrigen Regelungen in dem Änderungsantrag seien Folgeänderungen zur Streichung des Absatzes 4 im Paragraph 2.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP diesen Änderungsantrag angenommen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP dem Paragraphen 2 einschließlich der beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu den §§ 3 bis 5

Der Ausschuss hat den Paragraphen 3 bis 5 in der Fassung des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf einschließlich der beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 24. November 2022

Ralf Mucha
Berichtersteller